

- Zulassung zum Studium (früher Immatrikulation);
 - Meldung der Fortsetzung des Studiums (früher Inskription);
 - abzulegende Ergänzungsprüfungen in Hinsicht auf die Studientitelanerkennung und/oder den Wettbewerb für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen;
 - Aufbau der Studien;
 - Studienpläne;
 - Studienwechsel usw.;
 - generelle Fragen, welche die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung der Universitätsstudien sowie der akademischen Grade und Titel zwischen Österreich und Italien betreffen.
2. Unbeschadet der Sonderaufträge gemäß Artikel 4, die allgemeine Erstaufbereitung von Stellungnahmen betreffend das österreichische Studienrecht vorzunehmen.
 3. In allen Fragen des Universitätsstudiums in Österreich als direkte Ansprechpartnerin für die Südtiroler Landesverwaltung zur Verfügung zu stehen.
 4. Bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Lösungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von weiteren Notenwechselln für die gegenseitige Anerkennung von Titeln und Graden zwischen Italien und Österreich im Interesse der Südtiroler Studierenden mitzuwirken, soweit dies mit ihrer Funktion als Mitarbeiterin des BMWF vereinbar ist.
 5. Als Expertin an Besprechungen und Informationsveranstaltungen über das Studium in Österreich bzw. über die Studientitelanerkennung, welche von der Südtiroler Landesverwaltung organisiert werden, teilzunehmen. Die Mitwirkung sowie die Teilnahme erfolgt in Abstimmung mit den vorgesetzten Stellen im Bundesministerium und dem Leiter der Abteilung für Bildungsförderung, Universität und Forschung der Südtiroler Landesverwaltung.

Die Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne dieser Vereinbarung einschließlich der Beratung führt Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchel in den Büros des ENIC NARIC AUSTRIA des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durch. Die Südtiroler Landesverwaltung stellt diesbezüglich das Einvernehmen mit dem BMWF

her.

Artikel 2 - Beginn, Dauer und Umfang

1. Der Auftrag gemäß Artikel 1 beginnt am 11. April 2013 und hat eine Dauer von drei Jahren. Er kann jährlich zum 10.04. von einer der beiden Vertragsparteien auch einseitig gekündigt werden, sofern die Kündigung mindestens drei Monate vorher mittels Einschreibebrief mitgeteilt wird.
2. Die Beratungstätigkeit für Südtiroler Studierende gemäß Artikel 1 Ziffer 1 ist wöchentlich, am Vormittag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr anzubieten. Die konkrete Festlegung der Wochentage, an denen der Beratungsdienst angeboten wird, sowie die Durchführung der restlichen Aufgaben und Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Ziffern 2 bis 5 wird in Absprache mit dem Abteilungsdirektor vereinbart.

Artikel 3 -Entgelt

Für die erbrachten Leistungen gemäß Artikel 1 erhält Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchli jährlich 11.000,00 Euro zuzüglich IRAP verrechnet. Sollte die Auftragnehmerin die vereinbarten Aufgaben nicht erfüllen können, so wird die Jahresvergütung dementsprechend reduziert.

Die Zahlung des Entgelts für die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 erfolgt in zwei Jahresraten innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage einer Honorarnote sowie eines Tätigkeitsberichtes, nachdem der Auftraggeber die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt hat. Das Honorar wird auf ein von der Auftragnehmerin angegebenes Konto spesenfrei überwiesen. Der vorliegende Vertrag sieht keine Leistungen bzgl. Abfertigungsbeträge vor.

Artikel 4 -Sonderaufgaben

Bei besonderen Notwendigkeiten können im Rahmen dieses Vertrages vom zuständigen Abteilungsdirektor an Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchli Sonderaufträge erteilt werden. Als Sonderaufgaben werden zum Beispiel das Erarbeiten von umfassenden Informations- und Beratungsmaterialien, die Leistung von Arbeiten außerhalb Wiens, die Erarbeitung von Dokumentationen und Texten angesehen, welche im Rahmen des im Artikel 2 festgelegten allgemeinen jährlichen Aufgabenbereichs nicht erbracht werden können.

Die entsprechenden Aufträge werden von Fall zu Fall vom zuständigen Abteilungsdirektor

erteilt, wobei dafür ein zu verrechnendes Stundenkontingent vereinbart wird. Für Sonderaufträge, wird die entsprechende Stundenvergütung auf 70,00 € festgelegt. Die Bezahlung erfolgt jeweils nach Erfüllung eines Sonderauftrages für die effektiv geleisteten Stunden gegen Vorlage eines Tätigkeitsberichts sowie einer gesonderten Honorarnote.

Artikel 5 - Spesenrückvergütung

Für Dienstreisen, die Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchel im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsdirektor durchführt, erhält sie zusätzlich die Spesenrückvergütungen (ohne Stundenrückvergütung), die den Landesbediensteten Südtirols gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen zustehen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmerin im Rahmen dieser Vereinbarung ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 2.000,00 Euro akkontiert; die Abrechnung der Spesen erfolgt jeweils binnen Monatsfrist nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres aufgrund der effektiv vorgelegten Spesenbelege.

Artikel 6 – Steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Beauftragung im Rahmen eines koordinierten und kontinuierlichen Vertrages zur Zusammenarbeit laut Art. 50 Buchstabe c/bis des DPR 917/86 und folgende Abänderungen erfolgt und dabei dem Land Südtirol keine Pflicht für die Eintragung der Auftragnehmerin bei den Krankenversicherungs- und Fürsorgeanstalten entsteht. Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchel erklärt, dass die genannte Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird und dass sie laut italienischer Gesetzgebung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, nachdem die Beratung nicht berufsmäßig ausgeübt wird (Art. 5 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633). Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchel erklärt, dass die für die Südtiroler Landesverwaltung erbrachte Tätigkeit auch in Österreich laut österreichischer Gesetzgebung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Hinsichtlich der steuer-, fürsorge- und versicherungsrechtlichen Aspekte, welche mit diesem Vertrag verbunden sind, wird auf das Modell ES cococo verwiesen, welches von der Auftragnehmerin auszufüllen ist.

Artikel 7 - Registrierung des Vertrages

Dieser Vertrag ist nur im Gebrauchsfalle registrierungspflichtig (Artikel 10, Teil II des D.P.R. vom 26. April 1986, Nr. 131). Alle Spesen, Gebühren und Steuern, die mit der Abfassung dieses Vertrages zusammenhängen, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

Artikel 8 - Streitsache

Für alle Streitsachen ist der Gerichtsstand Bozen, wobei die Parteien ausdrücklich auf jegliche andere Gerichtsstelle verzichten.

Artikel 9 – Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, das Lgs.D. Nr. 196/2003 in geltender Fassung strikt einzuhalten, besonders in Hinblick auf Information, Datensicherheit und Rechte der Betroffenen.

Artikel 10 - Annahme

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung abgefasst, wobei jeder Partei ein Original ausgehändigt wird.

Artikel 11 - Schlussbestimmungen

Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird, sofern anwendbar, auf die allgemeinen einschlägigen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 11. April 2013

Die Auftragnehmerin

Der Auftraggeber

Mag. Ingrid Wadsack-Köchl

Dr. Günther Andergassen

